SATZUNG des CDU-Kreisverbands Olpe

A. Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet des Kreises Olpe bilden den Kreisverband Olpe innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes und bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Olpe. Er ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen Stadt-/Gemeindeverbänden und Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
6. die Arbeit der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände unterrichten,
7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

(4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Olpe (kurz: CDU Kreis Olpe); seine Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Olpe.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann nur dann Mitglied in der CDU werden, wenn er einen in der Regel seit einem Jahr bestehenden inländischen Wohnsitz nachweist. Im Übrigen kann der Bewerber zunächst als Gast in der Partei mitarbeiten.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstands den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf

eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss grundsätzlich auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail) oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich grundsätzlich auf elektronischem Wege zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich grundsätzlich auf elektronischem Wege schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier bzw. im Falle einer Fristverlängerung fünf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

(4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund des Einspruchs dann endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(6) Innerhalb des Kreisverbands wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Auf Kreisverbandsebene sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden.

(5) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband auf elektronischem Wege oder schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband über die Kreisgeschäftsstelle wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Orts- oder Stadt-/Gemeindeverbands über den Austritt zu unterrichten. Der zuständige Vorstand soll mit dem ausgetretenen Mitglied Rücksprache halten, um das ausgetretene Mitglied gegebenenfalls zur Rückkehr in die Partei zu bewegen.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

(4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(2) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet;
5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber weitergibt;
9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
12. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

(5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands, des Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser

Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und der Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offengeblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

(3a) Die Frauenquote nach Absatz 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen traten die Änderungen der Absätze 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 des Statuts der CDU Deutschlands zurückbleiben.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029.

Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

(7) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Kreisverband Olpe.

C. Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Olpe sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt-/Gemeindeverbände,
3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadt-/Gemeindeverbänden gebildet sind. Ihnen müssen mindestens 10 Mitglieder angehören.

§ 15 Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände

(1) Der Gemeindeverband/Stadtverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt. Der Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Ortsteilen der Stadt-/Gemeindeverbände.

(2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt-/Gemeindeverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

(4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt-/Gemeindeverbands und des Kreisverbands gebunden.

§ 15a Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter

(1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 14 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

(2) Dem Kreisvorstand gehört ein Digitalbeauftragter an, der vom Kreisparteitag gesondert gewählt wird. Zum Digitalbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied aus der Mitte des Vorstandes bestimmt werden. Der Digitalbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 16 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

(3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.

(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

(5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen

Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigem Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD. In Fällen, in denen es im Sinne der DS-GVO zweckmäßig erscheint, unterstützt die Bundespartei oder im Einvernehmen mit dieser der jeweilige Landesverband die Kreisgeschäftsführung bei diesen Aufgaben. Näheres regelt die Datenschutzordnung der CDU.

(6) Die Mitgliederzahl eines Kreisverbands wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

(7) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Der Landesverband kann hierzu eine entsprechende Verfahrensordnung erlassen.

§ 17 Unterrichtungsrecht des Kreisvorstandes und Berichtspflichten

(1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände unterrichten.

(2) In regelmäßigen Abständen berichten die Stadt-/Gemeindeverbände dem Kreisverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Kreisverband.

§ 18 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

D. Organe

§ 19 Organe

(1) Organe des Kreisverbands sind:

1. der Kreisparteitag (Hauptversammlung gem. § 9 PartG),
2. der Kreisvorstand.

(2) Organe der Stadt-/Gemeindeverbände sind:

1. der Stadt-/Gemeindeverbandsversammlung,
2. der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand.

(3) Organe der Ortsverbände sind:

1. der Ortsverbandsversammlung,
2. der Ortsverbandsvorstand.

§ 20 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.

(2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(3) Zu den Sitzungen des Kreisparteitags sind als Gäste die dem Kreisverband nicht angehörenden zuständigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von Nordrhein-Westfalen einzuladen. Weiterhin sind als Gäste einzuladen die Vorsitzenden der auf Kreisebene tätigen Vereinigungen und Sonderorganisationen, die/der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion sowie die Landrätin bzw. der Landrat, soweit deren Mitgliedschaften nicht im Kreisverband geführt werden.

(4) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Kreisvorsitzende bzw. den Kreisvorsitzenden – bei deren/dessen Verhinderung durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter – im Namen des Kreisvorstands. Datum und Ort sowie die wesentlichen Punkte der vorzuschlagenden Tagesordnung beschließt der Kreisvorstand; in dringenden Fällen entscheidet der Kreisvorsitzende.
Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Stadt-/Gemeindeverbände oder mindestens ein Drittel der Ortsverbände oder mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

(5) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbands. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung gilt entsprechend für Versammlungen in den nachgeordneten Parteigliederungen.

(6) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vgl. § 35 Abs. 1) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vgl. § 35 Abs. 4) Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 21 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Kreisverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands,
3. Beschlussfassung über die Satzung,
4. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
5. Wahl des Kreisvorstands,
6. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts, des Kassenprüfungsberichts, der Berichte über den Anteil von Frauen an der Mitgliedschaft der Partei, über die Beteiligung von Frauen an Funktionen, Ämtern und Mandaten im Bereich des Kreisverbandes und des Berichts der CDU-Kreistagsfraktion,
7. Entlastung des Kreisvorstands,
8. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane (Parteitage, Aufstellungsversammlungen),
9. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
10. Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.

Unter Sicherstellung der Einhaltung aller wahlgesetzlichen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des jeweiligen Wahlgesetzes und der jeweiligen Verfahrensordnung des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen für die Bewerberaufstellung zu der betreffenden öffentlichen Wahl können – unter Ausnahme der Aufstellung von Wahlkreisbewerbern zu Landtags- und Bundestagswahlen – die auf Ebene des Kreisverbands durchzuführenden Versammlungen für die Wahl von Bewerbern/Ersatzbewerbern, Listenbewerbern/-ersatzbewerbern und Vertretern/Ersatzvertretern auch im Rahmen von Kreisparteitagen durchgeführt werden.

(2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

(3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand, vertreten durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut der CDU Deutschlands oder die Satzung der CDU NRW, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt.

§ 22 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an

als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder:

1. der/die Kreisvorsitzende,
2. die 4 Stellvertreter/innen der/des Kreisvorsitzenden,
3. der/die Schatzmeister/in,
4. der/die Schriftführer/in,
5. der/die Mitgliederbeauftragte,
6. der/die Digitalbeauftragte,
7. die weiteren 25 Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer),

sowie kraft Satzung aufgrund ihres Amtes:

8. der Landrat/die Landrätin, sofern er/sie dem Kreisverband angehört, andernfalls der/die dem Kreisverband angehörende Stellvertreter/in des Landrats/der Landrätin,
9. der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion im Kreistag,
10. der/die Kreisgeschäftsführer/in,

11. der/die gemäß § 21 Abs. 2 gewählte(n) Ehrenvorsitzende(n).

 Der Anteil der nicht regelmäßig vom Kreisparteitag neu gewählten Mitglieder (Nr. 7 bis 10) darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen (§ 11 Abs. 2 S. 2 des Parteiengesetzes).

(2) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:

1. die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
2. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Landtages, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
3. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
4. die Vorsitzenden der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände.

 Es steht dem Kreisvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

(3) Der Kreisvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und wird durch den/die Kreisvorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(4) Die/der Kreisvorsitzende, ihre/seine Stellvertreter/innen, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in, der/die Mitgliederbeauftragte und der/die Kreisgeschäftsführer/in bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbands.

§ 23 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands,
2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
4. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und zum Kreistag des Kreises Olpe,
5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung der Kreisgeschäftsführerin bzw. des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
6. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbands,
7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.

(2) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern/Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber/Bewerberinnen für die Räte in kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. für Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten.

(3) Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber/in für das Amt des Landrats sowie der Bewerber/innen für den Kreistag ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).

(4) Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.

(5) Er überwacht und fördert die Arbeit aller Gemeinde-/Stadtverbände, der Ortsverbände und der CDU-Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften. Er kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten lassen.

(6) Er macht Vorschläge für die Berufung von Vertretern des Kreisverbandes als Mitglieder der Landesfachausschüsse durch den Landesverband, sofern das Vorschlagsrecht keinem Ausschuss auf Kreisebene übertragen worden ist.

§ 24 Fachausschüsse, Vorsitzendenkonferenz

(1) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteiarbeit Fachausschüsse und Arbeitskreise auf Kreisebene bilden. Er bestimmt ihre Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Er kann sie jederzeit auflösen.

(2) Die Fachausschüsse und Arbeitskreise wählen ihren Vorstand. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kreisvorstand.

(3) Der Kreisvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen und organisatorischen Fragen die Vorsitzenden-konferenz, der die Vorsitzenden der Gemeinde- und ihrer Ortsverbände sowie die Vorsitzenden der Vereinigungen und der Fachausschüsse angehören. Die Konferenz tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.

§ 25 Kreisvorsitzende/r

(1) Die/der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Sie/er kann ein Vorstandsmitglied mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen. Sie/er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadt-/Gemeindeverbände, der Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er soll die Möglichkeit haben, an Sitzungen der kommunalen CDU-Fraktionen teilzunehmen und dort das Wort ergreifen zu können.

(2) Die/der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 26 Kreisgeschäftsführer/in

(1) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen ihres/seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach den Anweisungen des Landesvorstands der CDU NRW und des geschäftsführenden Vorstands die Verwaltung des Kreisverbands. Sie/er leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbands eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.

(2) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihr/ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).

(3) Die Kreisgeschäftsführerin bzw. der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadt-/Gemeindeverbände, der Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er soll die Möglichkeit haben, an Sitzungen der kommunalen CDU-Fraktionen teilzunehmen und dort das Wort ergreifen zu können.

§ 27 Gemeinde-/Stadtverbandsversammlung und Ortsverbandsversammlung (Jahreshauptversammlungen)

(1) Die Stadt-/Gemeindeverbandsversammlungen und Ortsverbandsversammlungen finden als Mitgliederversammlungen statt.

(2) Die Stadt-/Gemeindeverbandsversammlungen und Ortsverbandsversammlungen tagen mindestens einmal im Jahr und werden vom jeweiligen Vorstand einberufen. § 20 Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Stadt-/Gemeindeverbandsversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ihm angehörenden Ortsverbände oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Ortsverbandsversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 28 Zuständigkeiten der Stadt-/Gemeindeverbandsversammlungen und Ortsverbandsversammlungen

(1) Die Stadt-/Gemeindeverbandsversammlung bzw. Ortsverbandsversammlung ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Stadt-/Gemeindeverbands bzw. Stadtbezirks bzw. Ortsverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Beschlussfassung über die Politik des Stadt-/Gemeindeverbands bzw. Stadtbezirks bzw. Ortsverbands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte,
5. Entlastung des Vorstands,

(2) Die Stadt-/Gemeindeverbandsversammlung bzw. Ortsverbandsversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

§ 29 Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand

(1) Dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an:

als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder:

1. die/der Vorsitzende,
2. bis zu 4 Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden,
3. der/die Schriftführer/in
4. der/die Mitgliederbeauftragte,
5. bis zu 10 weitere Mitglieder (Beisitzer/innen),

sowie kraft Satzung aufgrund seines/ihres Amtes:

6. die/der Ehrenvorsitzende.

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 5 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

(2) Dem Vorstand gehören in beratender Funktion und ohne Stimmrecht an, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:

1. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, soweit sie/er Mitglied der CDU ist,
2. die/der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion.

(3) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(4) Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreter/innen und die/der Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadt-/Gemeindeverbands.

§ 30 Ortsverbandsvorstand

(1) Dem Ortsverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an:

als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder:

1. die/der Vorsitzende,
2. bis zu 2 Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden,
3. ggf. die/der Schriftführer/in,
4. die/der Mitgliederbeauftragte,
5. mindestens 2, höchstens bis zu 10 weitere Mitglieder (Beisitzer/innen),

sowie kraft Satzung aufgrund seines/ihres Amtes:

6. die/der Ehrenvorsitzende(n).

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 5 zu besetzenden Vorstandsämter und ob ein/e Schriftführer/in gewählt werden soll, wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

(2) Der Ortsverbandsvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(3) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Ortsverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.

(4) Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Mitgliederwerbung, Neumitgliederbetreuung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

E. Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fraktionen

§ 31 Vereinigungen und Sonderorganisationen

(1) Der Kreisverband Olpe kann folgende Vereinigungen haben:

1. Frauen-Union (FU)
2. Junge Union (JU)
3. Senioren-Union (SU)
4. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT)
6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
7. Union der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten (UdVA)
8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Im Kreisverband Olpe können folgende Sonderorganisationen gebildet werden:

1. Kreisagrarausschuss
2. Lesben und Schwule in der Union (LSU)

Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.

(3) Die Mitglieder der CDU-Fraktion in den kommunalen Vertretungskörperschaften des Kreisgebietes haben sich nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU zu richten. Jeder Kandidat soll Mitglied der CDU sein und nach seiner Wahl Mitglied der KPV werden.
Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind von der CDU-Fraktion des Kreistages mit dem Kreisvorstand, von den Fraktionen der Gemeindeparlamente mit dem Vorstand des Gemeinde- oder Stadtverbandes abzustimmen.
Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter sowie der Kreisgeschäftsführer sind zu allen Kreistagsfraktionssitzungen einzuladen. Entsprechendes gilt für die Vorsitzenden der Gemeindeverbände bei Gemeindefraktionssitzungen.

F. Verfahrensordnung

§ 32

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Bundes- und den Landesparteitag, die Bezirksversammlung und die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentskandidaten sowie zur Bildung der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in einer alphabetischen Ordnung enthalten.

(2) In je einem gesonderten Wahlgang sind zu wählen:

a. der/die Kreisvorsitzende
b. der/die Schatzmeister
c. der/die Schriftführer
d. der/die Digitalbeauftragte
e. der/die Mitgliederbeauftragte.

Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der zu wählenden stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Ordnung enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der

Stimmzettel muss die Namen alle vorgeschlagenen Kandidaten in einer alphabetischen Ordnung enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(5) Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag, den Landesparteitag, die Bezirksversammlung sowie der Mitglieder von Vertreterversammlungen gilt Absatz (4) entsprechend. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger. Es finden getrennte Wahlgänge für Delegierte und Ersatzdelegierte statt.
Der jeweilige Kreisparteitag kann im Einzelfall abweichend entscheiden, Delegierte und Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu wählen. Hierbei kommt § 37 (5) und (6) der Landessatzung entsprechend zur Anwendung.

(6) Aufstellung von Bewerbern

Die Kandidatenaufstellung im CDU-Kreisverband Olpe erfolgt nach den jeweiligen Verfahrensordnungen der CDU NRW und den folgenden Bestimmungen:

1. Als Bewerber der CDU für die Kommunalwahlen wird in einem Vorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU im Wahlgebiet in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.
2. Die Aufstellung des Kandidaten/der Kandidatin der CDU für die Landtagswahl und die Bundestagswahl erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitglieder der Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste für die Europa-, Bundestags- und Landtagswahl und der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe werden in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes gewählt.

(7) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

§ 33

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail). Bei notwendigem Postversand der Einladung müssen die verlängerten Postlaufzeiten Berücksichtigung finden. Für die Einhaltung der Ladungsfrist, für die Berechnung des rechtzeitigen Versandzeitpunkts und für den Zugang der Einladung gelten die Regelungen des § 34 Absatz 3.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Ort, Zeit und geplante Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er/sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen (Ausnahme: Feststellung der Beschlussfähigkeit, siehe Ziff. 4). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung

geheim erfolgen, wenn dieser Antrag von 1/5 der Stimmberechtigten unterstützt wird.

(6) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Kreisvorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 4 ganz oder teilweise ausschließen.

(7) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

(8) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

(9) Über die Sitzungen von Parteiorganen sind jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom jeweiligen Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 34

(1) Ordentliche Kreisparteitage und Kreisvorstandssitzungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung 10 Tage vorher einberufen werden.
Entsprechendes gilt für die Einladungen der Gliederungen.

(2) Außerordentliche Kreisparteitage und Kreisvorstandssitzungen können mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(3) Für die Einhaltung aller Ladungsfristen ist der Zeitpunkt des Versandes der Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) bzw. das Datum des Poststempels der Postaufgabe maßgeblich. Der Tag des Zugangs der Einladung sowie der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, sind in die bei der Einberufung zu wahrende Ladungsfrist nicht mit einzurechnen. Der Versand muss so rechtzeitig erfolgen, dass vom Zugang der Einladung spätestens zu einem Zeitpunkt ausgegangen werden kann, an welchem dem Mitglied noch die gesamte Einladungsfrist zur Verfügung steht. Eine Einladung auf dem elektronischen Wege (z. B. E-Mail) gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn ihr Versand spätestens im Laufe des zweiten Tages vor Beginn der Ladungsfrist erfolgte. Eine Einladung per Post (Standardbrief) gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn die Postaufgabe spätestens am fünften Werktag vor Beginn der Ladungsfrist erfolgte. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit zusätzlich verzögerten Postlaufzeiten, muss dies entsprechende Berücksichtigung finden.

§ 35

(1) Anträge zur Behandlung auf einem ordentlichen Parteitag sind spätestens 7 Tage vor dem Tagungstermin der Kreisgeschäftsstelle auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder schriftlich einzureichen.

Die Anträge müssen kurzgefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.

Später gestellte Anträge können durch Mehrheitsbeschluss des Kreisparteitages zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

(2) Antragsberechtigt sind:

a. der Kreisvorstand,

b. jeder Gemeinde-/Stadt- und Ortsverband,

c. jede Vereinigung auf Kreisebene,

d. jedes Mitglied.

(3) Anträge, die fristgemäß 7 Tage vor Beginn des Kreisparteitages bei der Antragskommission eingegangen sind, liegen dem Kreisparteitag als Drucksache vor.

Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich vorzulegen.

Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.

Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.

(4) Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich beim Präsidium des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 15 Stimmberechtigten zu unterschreiben. Zu ihrer Beratung erhalten nicht mehr als je 2 Mitglieder jeweils für und gegen den Antrag das Wort.

(5) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes beruft der Kreisparteitag eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Parteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt.

Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen.

Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zu einem gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

(6) Alle Anträge werden, sobald sie zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

(7) Wortmeldungen haben schriftlich oder durch Handzeichen zu erfolgen, und die Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.

(8) Soweit durch Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder öffentliche Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

In denjenigen Fällen, in denen mehrere Wahlstellen durch einen Wahlakt besetzt werden können, kann durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung bestimmt werden, dass über jede einzelne Wahlposition in einem gesonderten Wahlgang abzustimmen ist.

Auf Antrag muss über Wahlvorschläge in eine Aussprache eingetreten werden. Die Aussprache erfolgt in Abwesenheit der Betroffenen.

Bei allen Wahlen, einschließlich der Berufung von Kandidaten für politische Wahlen, kann der Kreisvorstand Wahlvorschläge unterbreiten, die vom Versammlungsleiter bekanntzugeben sind.

§ 36

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

Die Wahlen sollen stattfinden:

a. in den Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbänden im 4. Quartal jeden geraden Jahres oder im 1. Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
b. in den Kreisverbänden und im Landesverband im 2. oder 3. Quartal eines jeden ungeraden Jahres.

(2) Die Amtszeit von Parteigremien und deren Mitgliedern endet:

a. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
b. mit der Amtsniederlegung,
c. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und deren Mitglieder, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

§ 37

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Es tritt in der Besetzung mit einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen zusammen. Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die/Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht

am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.

(4) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Die Reihenfolge dieser Vertretung richtet sich nach dem Alphabet.

(5) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.

(6) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende – bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das jeweils älteste – stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers das Amt.

(7) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen der/des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Diese bzw. dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreisparteigerichts führt.

(8) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 39 Landessatzung

(1) In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands.
(2) Die Satzung des Kreisverbandes bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 40 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes kann nur auf einem Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.

Für die Auflösung des Kreisverbandes gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes sinngemäß.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 6. Mai 2011 in Wenden-Möllmicke beschlossen worden. Sie trat unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Satzung des Kreisverbandes aus dem Jahr 1993 aufgrund entsprechender Genehmigung durch das Schreiben des Generalsekretärs des CDU-Landesverbands vom 25. Mai 2011 rückwirkend zum 6. Mai 2011 in Kraft.

Der Kreisparteitag am 11. Juli 2026 beschloss Änderungen, deren Genehmigung der Generalsekretär des CDU-Landesverbands mit Schreiben vom 29. September 2026 rückwirkend erteilt hat.

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Olpe

Aufgrund § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 (4) der Kreissatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Verantwortung

1. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Finanzwirtschaft des CDU-Kreisverbandes Olpe.
2. Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig und verantwortlich.
3. Der Kreisschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Kreisvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

§ 2 Haushaltsplan

Zu Beginn des Rechnungsjahres, das vom 1. Januar bis zu 31. Dezember läuft, stellt der Kreisschatzmeister im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan des Kreisverbandes auf. Der Haushaltsplan wird vom Kreisvorstand beschlossen.

§ 3 Rechenschaftsbericht

Der Kreisschatzmeister erstattet auf dem Kreisparteitag den Finanzbericht gem. § 21 Abs. 1 (6) der Kreissatzung.

§ 4 Mittelherkunft

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes, seiner Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Finanzmittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Beiträge der Mandatsträger und erhöhter Beiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze, in Leitungs- oder Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Positionen bekleiden (Sonderbeiträge).
2. Einnahmen aus Spenden
3. Kredite
4. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Kostenerstattungen
5. Wahlkampfkostenerstattungen
6. Zuschüsse von Gliederungen
7. Sonstige Einnahmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten.
2. Für die Höhe des Beitrages ist Grundlage
 a. die vom Bundesparteitag beschlossene Beitragsstaffel. Der Kreisvorstand kann Ausnahmen hiervon beschließen.
 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisgeschäftsführer aus sozialen Gesichtspunkten den Beitrag befristet ermäßigen, stunden oder erlassen.
 b. die vom Kreisparteitag beschlossene Beitragsstaffel für Sonderbeiträge (Anlage A).

§ 6 Beitragseinzug

Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband/Kreis-geschäftsführer verantwortlich. Beiträge sind in der Regel bargeldlos zu leisten. Einzelheiten regelt der Kreisgeschäftsführer.

§ 7 Spenden

1. Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) einzuhalten.
2. Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Kreisgeschäftsstelle ausgestellt und sind entsprechend der FBO zu unterzeichnen.
3. Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband zugehen, sind ihm unverzüglich anzuzeigen und abzurechnen.

§ 8 Wirtschaftliche Betätigung

1. Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert zu erfassen.
2. Werden die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen überschritten, sind die betreffende Gliederung oder Vereinigung für die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung und Erfüllung der Steuerpflicht selbst verantwortlich.

3. Steuersubjekt ist die Gliederung oder Vereinigung, die unter eigenem Namen handelt.

§ 9 Rechnungslegung

Der Kreisverband ist zum ordentlichen und sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung sind zu beachten. Die Kreispartei führt auch die Kassengeschäfte der Vereinigungen.

§ 10 Änderungen

Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung werden auf einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde auf dem Kreisparteitag am 1. 12. 1993 in Lennestadt-Meggen beschlossen und trat sofort in Kraft. Sie wurde auf dem Kreisparteitag am 6. Mai 2011 in Wenden-Möllmicke und auf dem Kreisparteitag am 8. April 2022 in Finnentrop geändert und der neuen Kreissatzung angepasst.

Anlage A zur Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Olpe gem. § 5 Abs. 2 Ziff. B

Sonderbeiträge

1. **Mandatsträger**

1.1 Mitglieder

- Landschaftsversammlung
- Regionalrat
- Kreistag
- Stadt- und Gemeindevertretungen

Zehn (10) Prozent der jeweiligen Aufwandsentschädigung zuzüglich evtl. Sitzungsgeld für 2 Sitzungen, wenn die Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gewährt wird.

1.2 Sonstige Personen, die politisch begründete Positionen bekleiden (z. B. Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieder)

Zehn (10) Prozent der jeweiligen Aufwandsentschädigung

1.3. Wahlbeamte

- Hauptamtlicher Landrat
- Hauptamtlicher Bürgermeister

Dreißig (30) Prozent der jeweiligen Aufwandsentschädigung.

Diese Regelung findet ab 1. Juli 1998 Anwendung.

Wenden-Möllmicke, 6. Mai 2011

gez. Theo Kruse MdL, Kreisvorsitzender
gez. Annelie Röttgers, Schriftführerin
gez. Hubert Brill, Kreisgeschäftsführer

Letzte Änderung am 08.04.2022 in Finnentrop